



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5200.02

WSD/P085200
Basel, 17. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 16. September 2008

Schriftliche Anfrage Urs Müller-Walz betreffend Sofortmassnahmen für Nebenkostenrechnungen von Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV-Renten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2008 die nachstehende Schriftliche Anfrage Urs Müller-Walz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Von 1. April 2007 – 31. März 2008 sind die Energiekosten massiv gestiegen:
Heizöl 35 %

Fernwärme 20 %

Erdgas 6 %

Alleine die Kosten für Heizöl sind seither nochmals um über 20 % angestiegen.

Dies trifft Hausbesitzer und MieterInnen gleichermaßen. Ganz besonders betroffen sind EL-BezügerInnen. Während für SozialhilfeempfängerInnen die Nebenkosten in der Regel übernommen werden, gelten bei RentnerInnen, welche EL beziehen, je nach Mietvertrag unterschiedliche Modalitäten. Der massive Teuerungsschub bei den Energiekosten kann zu gravierenden finanziellen Engpässen führen. Hunderte von Franken können die Nebenkosten ansteigen. Für den Sommer 2009 wird dies noch dramatischer, da dann der gesamte Teuerungsschub bei den Energiekosten voll auf die Nebenkosten durchschlägt.

Am 9. Mai 2007 hat der Grosse Rat bereits einen von mir eingereichten Antrag auf eine Standesinitiative an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat muss bis zum 9. Mai 2009 Stellung nehmen. Der Regierungsrat kennt demnach die Situationen, welche sich nun in diesen Monaten dramatisch zuspitzen.

Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ist seit dem 20. Juni 1997 auch eine Regelung über die Nebenkostenpauschale zu den Nettomietzinse aufgenommen. Danach werden nebst dem Nettomietzins auch die im Mietvertrag aufgeführten à conto Zahlungen für Nebenkosten berücksichtigt. Der Bundesrat begründete damals die Änderung, dass immer grössere Anteile der ursprünglichen Miete neu als Nebenkosten deklariert werden. Gleich geblieben sind die maximalen Beiträge an die Bruttomieten. Diese betragen derzeit für Alleinstehende CHF 13'200 und für Verheiratete oder Personen mit Kindern CHF 15'000 pro Jahr. So darf eine vierköpfige Familie keinen höheren Gesamtmietszins als CHF 1'250 monatlich inklusive Nebenkosten haben. Bei den Familien sind in erster Linie IV-RentnerInnen betroffen.

In Artikel 3b des erwähnten Bundesgesetzes ist die Regelung der Nettomietzinsen und Nebenkosten wie folgt formuliert: Vergütet werden

- a. der Nettomietzins; und

b. die Nebenkostenpauschale (im Mietvertrag vereinbarte à conto Zahlungen)

Daraus kann entnommen werden, dass die jährlichen Schlussrechnungen der Nebenkosten nicht berücksichtigt werden. Dies wird durch das Amt für Sozialbeiträge bestätigt. Durch die u.a. massiv gestiegenen Energiekosten haben viele Mieterinnen und Mieter ganz erhebliche Nachrechnungen bekommen, meist mehrere hundert Franken, in Einzelfällen sogar über CHF 1'000. Stossend an der Regelung ist Folgendes: Wer rechtzeitig zusammen mit dem Vermieter eine neue erhöhte à conto Zahlung, also eine Nebenkostenpauschale im Sinne des Gesetzes, im Mietvertrag vereinbart, erhält umgehend vom Amt für Sozialbeiträge den neuen erhöhten Beitrag, natürlich nur, wenn die gesetzlich verankerten Maximalbeiträge an die Mietkosten nicht überschritten werden.

Daraus ergeben sich einige Fragen, welche durch den Regierungsrat zu beantworten sind:

1. Anerkennt die Regierung, dass die Abrechnungsregeln bei Nebenkosten für Wohnungsmieten für EL-BezügerInnen ungerecht sind?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vorübergehend eine kantonale Sonderverordnung zu erlassen, damit RentnerInnen nicht einen massiven Kaufkraftverlust erleiden und Opfer sogenannter bürokratischer Vereinfachungen werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für Familien die jährlichen Ansätze bei der EL für den Gesamtmietszins zu erhöhen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den eingereichten Antrag auf eine Standesinitiative umgehend dem Grossen Rat zur Weiterbehandlung zu überweisen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit Hausbesitzern und Immobilienverwaltungen das Gespräch zu suchen, damit diese ihre Verträge mit MieterInnen dahingehend ändern, eine höhere monatliche Nebenkostenpauschale zu erreichen?

Urs Müller-Walz“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde auch das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) einer Totalrevision unterzogen. Am 1. Januar 2008 ist das neue ELG vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. Der in der Schriftlichen Anfrage erwähnte Art. 3b ELG war noch Bestandteil des bis 31. Dezember 2007 geltenden alten ELG vom 19. März 1965. Die neue Bestimmung über den Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten befindet sich nun in Art. 10 Abs. 1 lit. b. Inhaltlich hat sich allerdings nichts geändert. Der jährliche Höchstmietzinsansatz für Alleinstehende beträgt immer noch CHF 13'200 und derjenige für Ehepaare oder Alleinstehende mit Kindern CHF 15'000. Zudem können bei den Nebenkosten weiterhin nur die im Mietvertrag vereinbarten Akonto-Zahlungen als anerkannte Ausgaben bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet werden, die durch eine Schlussabrechnung entstehende Nach- oder Rückzahlung kann nicht berücksichtigt werden.

Zu den Fragen:

1. Anerkennt die Regierung, dass die Abrechnungsregeln bei Nebenkosten für Wohnungs mieten für EL-BezügerInnen ungerecht sind?

Die bestehende Regelung sieht vor, dass weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen ist. Bei einem normalen Teuerungsverlauf der Energiekosten führt dies zu durchaus angemessenen Resultaten. Steigen die Energiekosten allerdings überdurchschnittlich stark an, so kann die Nichtberücksichtigung der Nachzahlungen zu stossenden Ergebnissen führen. Der Regierungsrat ist mit der bestehenden Regelung über die Vergütung der Nebenkosten bei EL-BezügerInnen deshalb nicht zufrieden. Dabei handelt es sich jedoch um Bundesrecht, weshalb eine Gesetzesänderung nicht in der Kompetenz des Kantons liegt.

Mit Datum vom 9. Mai 2007 hat der Grosser Rat allerdings einen Antrag des Fragestellers auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den Ergänzungsleistungen sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in den nächsten Monaten beantragen, eine entsprechende Standesinitiative beim Bund einzureichen.

2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vorübergehend eine kantonale Sonderverordnung zu erlassen, damit RentnerInnen nicht einen massiven Kaufkraftverlust erleiden und Opfer sogenannter bürokratischer Vereinfachungen werden?

Es gibt viele EL-berechtigte Personen, die ein ausreichendes Vermögen aufweisen, sodass es ihnen durchaus zumutbar ist, die Nachzahlungen für die Mietnebenkosten selber zu tragen. Der Regierungsrat ist deshalb nicht bereit, mittels einer neuen gesetzlichen Grundlage allen Personen, die EL beziehen, einen Rechtsanspruch auf die Vergütung der Nebenkosten-Nachzahlung einzuräumen. Auch in anderen Kantonen sind diesbezüglich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Regierungsrates keine gesetzgeberischen Tätigkeiten geplant.

Der Regierungsrat ist sich der aktuellen Problematik der steigenden Energiepreise jedoch bewusst. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind allerdings keine zuverlässigen Angaben über das reale Ausmass des Kostenanstiegs 2007/8 vorhanden. Einzig die Feststellung, dass der vergangene Winter relativ mild war, ist dokumentiert. Trotzdem rechnet der Regierungsrat mit möglichen Härtefällen, auf die er jedoch vorbereitet ist. In solchen Fällen leistet bereits heute die Winterhilfe Basel-Stadt finanzielle Unterstützung. Da absehbar ist, dass diese Mittel nicht ausreichen werden, beabsichtigt der Regierungsrat der Winterhilfe Basel-Stadt für die einmalige Vergütung der Nebenkosten-Nachzahlungen von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern in schwierigen finanziellen Verhältnissen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder sollen primär einem aus privaten Mitteln eigens für solche Zwecke errichteten Fonds entnommen werden. Sollten auch diese Fondsmittel von max. CHF 500'000 nicht ausreichen, würde der Regierungsrat eine subsidiäre Finanzierung durch öffentliche Mittel aus sei-

ner Kompetenz prüfen. Die detaillierten Verteilkriterien werden in einer Vereinbarung mit der Winterhilfe festgelegt werden.

3. Ist der Regierungsrat bereit, für Familien die jährlichen Ansätze bei der EL für den Gesamtmietzins zu erhöhen?

4. Ist der Regierungsrat bereit, den eingereichten Antrag auf eine Standesinitiative umgehend dem Grossen Rat zur Weiterbehandlung zu überweisen?

Der Maximalmietzinsansatz bei den Ergänzungsleistungen von wird – wie bereits erwähnt – durch das Bundesrecht festgesetzt. Eine Änderung dieses Ansatzes liegt deshalb nicht in der Kompetenz des Kantons. Dem Regierungsrat ist jedoch bewusst, dass die Obergrenze von CHF 15'000 für Mehrpersonenhaushalte tief ist, insbesondere für Haushalte mit mehr als zwei Personen liegt diese Obergrenze unter den entsprechenden Maximalansätzen bei der Sozialhilfe. Der Regierungsrat wird deshalb, wie bei der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, dem Grossen Rat in den nächsten Monaten beantragen, eine entsprechende Standesinitiative dem Bund zu überweisen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, mit Hausbesitzern und Immobilienverwaltungen das Gespräch zu suchen, damit diese ihre Verträge mit MieterInnen dahingehend ändern, eine höhere monatliche Nebenkostenpauschale zu erreichen?

Bei den unter Punkt 2 erwähnten Massnahmen handelt es sich ausdrücklich um eine einmalige Aktion für die Heizperiode 2007/08. Der Regierungsrat betrachtet es als Aufgabe der Mietparteien, die heute bekannten Anstiege der Energiepreise in den Zahlungsvereinbarungen für die künftigen Mietnebenkosten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist bereit, die einschlägigen Institutionen mittels Schreiben auf die bestehende Problematik der Vergütung von Nebenkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen speziell hinzuweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber